

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Vertragsgrundlagen

Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge über Warenlieferungen auch in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung. Einkaufsbedingungen unserer Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsinhalt, als sie von uns auch ausdrücklich bestätigt worden sind.

## II. Angebote

Alle unsere Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf und richtige sowie rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten. Lieferfristen gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen zugesagt haben.

Sofern nichts anderes vereinbart, kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis zur Anrechnung. Allen Preisangaben liegen die Frachten-, Transportkosten und Verkehrsabgaben am Tage des Angebots zugrunde. Drei Monate nach Vertragsabschluss sind wir berechtigt, die Preise für zwischenzeitliche Erhöhung der Transportkosten oder der Lohn- bzw. Materialkosten entsprechend zu erhöhen.

Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.

Nebenabreden bedürfen ausschließlich der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung.

## III. Lieferung

Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers. Der Erfüllungsort ist mithin die Verladestelle des Lieferers. Die Lieferungen erfolgen an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

Die Lieferfristen werden angemessen verlängert, wenn wir durch Eintritt unvorgesehener Ereignisse an ihrer Einhaltung gehindert werden. Unvorhergesehene Ereignisse sind alle Fälle höherer Gewalt, ferner innere Unruhen, politische Spannungszustände, kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorakte, Streik, Aussperrung, Störung von Transportwegen, Ausfall von Transportmitteln, Energien, Energieträgern und maschinellen Einrichtungen, sowie alle Ereignisse vergleichbarer Art, die unseren Betrieb und/ oder den unserer Zulieferer treffen. Ein etwa schon eingetretener Lieferverzug endet, sobald unvorgesehene Ereignisse die Lieferung behindern.

Alle unsere Kaufverträge mit dem Verkäufer setzen für die Lieferung einen ungehinderten Produktionsgang beim Produzenten voraus.

Wird die Produktion aus in der Sphäre des Produzenten liegenden Gründen unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht entbunden. Wir haften dann nicht für Schäden jedweder Art, die aus der Unmöglichkeit der Lieferung dem Käufer oder Dritten entstehen. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstrasse. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstrasse, so haftet der Käufer für auftretende Mehrkosten und Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten sowie Abladen durch uns werden dem Käufer berechnet.

Bei sukzessiven Lieferverträgen haben wir das Recht, die Auslieferung weiterer Abrufe zu verweigern, wenn der Käufer den vereinbarten Zahlungstermin für bereits ausgelieferte Abrufe (Teillieferung) nicht eingehalten hat; wir geraten dann nicht in Lieferverzug. Die Abnahmeverpflichtung des Käufers für die Gesamtmenge bleibt unberührt.

## IV. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherung unserer Zahlungsansprüche

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung unser Eigentum. Eine etwaige Verarbeitung oder Verwendung vor der Bezahlung wird zu unseren Gunsten vorgenommen. Die aus der Verarbeitung oder Verwendung der Waren dem Käufer entstehenden Ansprüche gegen Dritte gehen mit der Verarbeitung oder Verwendung bis zur Höhe unserer Kaufpreisforderung auf uns über. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Eintragung einer Bauwerksicherungshypothek. Der Käufer hat unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, alle Unterlagen auszuhändigen und an allen Rechtshandlungen mitzuwirken, die zur Realisierung unserer Ansprüche von uns verlangt werden.

## V. Zahlung

Die Kaufpreiszahlung ist – wenn nicht anders schriftlich vereinbart – 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlungen haben in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.

Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so werden auch unsere übrigen Forderungen gegen ihn sämtlich zur Zahlung fällig mit dem Ablauf des Tages, an dem der Verzug eingetreten ist.

Bei nicht vertragsgemäßer Zahlung sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §247 BGB zu berechnen.

Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

## VI. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Es gelten - auch für den Käufer der nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist – die Vorschriften der §377 und §378 HGB mit der Maßgabe, dass der Käufer erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung und Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Bei Anlieferung mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Brauch und Schwund können nicht beanstandet werden.
2. Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist leisten wir Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand fehlerfrei ist und die eventuell zugesicherten Eigenschaften hat, längstens jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem jeweiligen Liefer-/ Leistungsdatum.
3. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechend den Deutschen Werkstoffnormen ( z. B. DIN 1996) voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen.
4. Ist der Vertragsgegenstand fehlerhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so liefern/ leisten wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung/ -leistung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung/ -leistung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil für den Kunden, so ist der Kunde nur berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur einer Rückgewähr entziehen.
5. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Vertragsgegenstände und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von bestimmten Mangelgeschäden absichern soll. Schadenersatz leisten wir dem Käufer nur, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Leistungsstörung oder eine sonstige Vertragsverletzung begangen haben.

## VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für die Lieferung zuständige Gericht oder das für die Lieferung ausführende Niederlassung zuständige Gericht.

Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Teile ausschließlich den deutschen Recht.

Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

Stand: 04.2009

KSE Baustoffhandel GmbH